S 5 RJ 289/98 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 289/98 A
Datum	28.09.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 644/99
Datum	29.01.2002

3. Instanz

Datum	30.08.2002

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 28. September 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber einen Anspruch auf Altersrente in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Die am 1924 geborene und in Jugoslawien wohnhafte KlÃ¤gerin beantragte bei der Beklagten am 12.02.1997 Rente wegen Versicherungszeiten von 1938 bis 1945 als landwirtschaftliche Arbeiterin und HausmÃ¤dchen. Ihre Familie stamme aus Polen und sei zunÃ¤chst in der RhÃ¶n angesiedelt, 1934 nach H./ThÃ¼ringen zum Arbeiten auf das Staatsgut K. H. gekommen. Dazu legte sie Bescheinigungen ihrer ehemaligen Nachbarinnen I. F. und A. S. vor, wonach sie dort Lohn sowie Unterkunft und Verpflegung erhalten habe.

Das Landratsamt "Weimarer Land" bestÃ¤tigte der Beklagten eine BeschÃ¤ftigung

ihrer Eltern sowie ihrer 1913, 1915, 1920 und 1922 geborener Geschwister, u.a. der am 1915 geb. Schwester Helena. FÃ¼r die 1924 geborene KlÃ¤gerin fanden sich im Kreisarchiv keine Angaben. Die erst 1991 gegrÃ¼ndeten VersicherungstrÃ¤ger LVA und AOK ThÃ¼ringen hatten keine Unterlagen.

Die KlÃ¤gerin teilte der Beklagten im Schreiben vom 29.07.1997 mit, keine Versicherungskarte zu besitzen. Ihre spÃ¤ter nach Polen verzogene und inzwischen gestorbene Mutter habe ihr nur Geburts- und Heiratsurkunde sowie den Taufschein Ã¼berlassen. Jedoch bekomme ihre Schwester H. P. , jetzt in K. (Polen) wohnhaft, eine deutsche Rente.

Mit Bescheid vom 02.09.1997 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von Regelaltersrente ab, weil die Wartezeit nicht erfÃ¼llt sei. Nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast kÃ¶nne ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis weder unterstellt noch glaubhaft gemacht werden.

Mit ihrem Widerspruch fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin wiederum die o.g. ErklÃ¤rungen an. Nunmehr erholte die Beklagte auch schriftliche AuskÃ¼nfte der benannten Zeugen, wobei A. S. mitteilte, dass die KlÃ¤gerin 1939 die Arbeit als HausmÃ¤dchen aufgenommen habe, wÃ¤hrend I. F. nicht antwortete. Die KlÃ¤gerin legte Kopien eines Taufzeugnis vom 13.04.1935, einer Geburtsurkunde vom 27.12.1942, einer Heiratsurkunde vom 03.06.1945 sowie diverser Fotos und Postkarten Ã¼ber das KammerGut H. vor. Einige Fotografien zeigten angeblich die KlÃ¤gerin bei der Feldarbeit und beim Versorgen von Federvieh. Auf einer von der Beklagten angeforderten Liste des Kreisarchivs (Landratsamt Apolda) aller in H. beschÃ¤ftigten polnischen Zwangsarbeiter ist die gesamte Familie W. mit Ausnahme der KlÃ¤gerin aufgefÃ¼hrt. Keine der fÃ¼r das Gut H. aufgefÃ¼hrten Arbeiterinnen waren nach 1922 geboren. Als BeschÃ¤ftigungszeit der Eltern und einiger Geschwister ist lÃ¤ngstens das Jahr 1944 angegeben.

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.02.1998 versagte die Beklagte wiederum Leistungen. Versicherungszeiten seien nicht nachgewiesen und auch nicht glaubhaft gemacht. Dagegen spreche die fehlende ErwÃ¤hnung in den Listen des Kreisarchivs Ã¼ber polnische Zwangsarbeiter.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht Landshut (SG) erhoben und angefÃ¼hrt, keine Zwangsarbeiterin gewesen zu sein. Sie sei schon in Deutschland (W. in der RÃ¶hn) geboren und zur Schule gegangen und habe ab 1938 vier Jahre Feldarbeit verrichtet und drei Jahre als HausmÃ¤dchen gearbeitet. Sie sei gesetzlich "in der Arbeit bei den BehÃ¶rden angemeldet " gewesen. Damals habe in Deutschland jeder arbeiten mÃ¼ssen. Sie sei auch oft krank gewesen und kostenfrei im Krankenhaus und beim Zahnarzt behandelt worden und habe "wegen ihrer monatlichen Lohnzahlung" Krankengeld bekommen. Sie verstehe nicht, warum sie anders als ihre Familie behandelt werde.

Durch Urteil vom 28.09.1998 hat das SG die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf Regelaltersrente. Es fehle an der ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit. Eine wirksame Beitragsentrichtung von 1938 bis 1945 habe weder

nachgewiesen noch glaubhaft gemacht werden kÃ¶nnen. FÃ¼r den Nachweis fehlten jegliche Dokumente. Mit den ErklÃ¤rungen von I. F. und A. S. kÃ¶nne keine wirksame Glaubhaftmachung erfolgen, weil diese nichts Ã¼ber die Entrichtung von BeitrÃ¤gen bekundet hÃ¤tten.

Mit ihrer zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegten Berufung behauptet die KlÃ¤gerin nunmehr auch, dass die genannten Zeugen wÃ¼ssten, dass sie versichert gewesen sei. Alle im Dorf hÃ¤tten gewusst, dass alle Arbeiter rentenversichert gewesen seien. An der ArbeitsstÃ¤tte sei dreimal jÃ¤hrlich eine Kontrolle von der Versicherung vorgenommen worden. Dieses sowie ihr bisheriges Vorbringen hat die KlÃ¤gerin mehrmals wiederholt, in einem am 15.01.1999 eingegangenem Schreiben und mit SchriftsÃ¤tzen vom 18.01.2000, vom Juni 2000, Dezember 2000 und Januar 2001. In letzterem ist nochmals aufgefÃ¼hrt, dass bei K. H. dreimal jÃ¤hrlich Kontrollen der "Versicherung Weimar" gewesen seien. So wisse sie genau, dass sie in der Rentenversicherung angestellt gewesen sei. Weiter hat die KlÃ¤gerin geschildert, dass sie im Juni 1945 geheiratet habe und dann mit ihrem Mann in dessen Heimat nach Jugoslawien Ã¼bergesiedelt sei. An der Grenze seien ihr alle Papiere und Arbeitskarten genommen worden. Lediglich Heirats- und Geburtsurkunde seien ihr zurÃ¼ckgegeben worden.

Die ErmittlungsbemÃ¼hungen des Senats bei der LVA Berlin (Vertragsanstalt fÃ¼r Polen) wegen AktenvorgÃ¤ngen der am 1915 geborenen H. P. , geborene W. , verliefen ergebnislos. SchlieÃlich hat die KlÃ¤gerin am 19.10.2001 mitgeteilt, dass ihre Schwester H. P. Rente nach dem verstorbenen Ehemann bekommen.

Der Senat hat die Auskunftspersonen F. und S. nochmals schriftlich befragt. Die am 14.09.1928 geb. I. F. hat am 23.03.2000 bekundet, die KlÃ¤gerin sei als "DienstmÃ¤dchen" beschÃ¤ftigt gewesen. Es sei ihr nicht bekannt, ob ein Arbeitsvertrag bestanden habe und BeitrÃ¤ge an die AOK abgefÃ¼hrt worden seien. Die am 1930 geb. A. S. hat am 28.03. 2000 mitgeteilt, die KlÃ¤gerin sei nach deren Schulabschluss 1938/39 beim PÃ¤chter H. als "HausmÃ¤dchen" angestellt worden. Ãber das VersicherungsverhÃ¤ltnis oder einen Arbeitsvertrag habe sie keine Kenntnis. Vor zwei Jahren habe sich die KlÃ¤gerin zum ersten Mal wieder brieflich gemeldet und um Zusammenstellung ihrer rentenrechtlichen Nachweise gebeten.

Das Kreisarchiv des Landratsamts Weimarer Land bezeichnete als Quelle der Zwangsarbeiterlisten einen Aktenvermerk des damaligen Landrats vom 01.02.1946, der auf Befehl des Chefs des SMA des Landes ThÃ¼ringen Nr.127 fÃ¼r die Vereinten Nationen gefertigt worden sei. Auskunftsersuchen nach Versicherungskarten bei der Landesversicherungsanstalt ThÃ¼ringen verliefen ergebnislos.

Die Beklagte erlÃ¤uterte im Schriftsatz vom 21.09.2001 die versicherungsrechtliche Situation zwischen 1938 und 1945 dahingehend, dass nach Â§ 1226 RVO Versicherungspflicht dann bestanden habe, wenn eine BeschÃ¤ftigung gegen Entgelt ausgeÃ¼bt worden sei. Die Beitragsentrichtung sei mittels einer Versicherungskarte mit 52 Wochenfelder geschehen, die sich der BeschÃ¤ftigte bei

der zustÃ¤ndigen Wohnortgemeinde habe ausstellen lassen. In diese habe der Arbeitgeber am Ende einer jeden Woche eine Beitragsmarke eingeklebt und entwertet.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 28.09.1998 sowie des Bescheides vom 02.09.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.02.1998 zu verurteilen, ihr Regelaltersrente dem Grunde nach zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialge- richts Landshut vom 28.09.1998 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten erster und zweiter Instanz sowie der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist form- und fristgerecht eingelegt und auch ansonsten zulÃ¤ssig (Â§Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetzes â SGG), aber nicht begrÃ¼ndet.

Bei der KlÃ¤gerin fehlen grundsÃ¤tzliche Voraussetzungen fÃ¼r einen Rentenanspruch. Nach Â§ 34 SGB VI bzw. Â§ 1245 RVO haben Anspruch auf Rente nur "Versicherte und ihre Hinterbliebenen", wenn die fÃ¼r die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfÃ¼llt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persÃ¶nlichen Voraussetzungen vorliegen. Die am 09.10.1924 geborene KlÃ¤gerin hatte am 09.10.1989 das 65. Lebensjahr vollendet und hat dennoch gem. Â§ 1248 Abs. 5 und 7 keinen Anspruch auf Altersruhegeld, weil sie nicht versichert ist und schon gar nicht die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt hat. Dabei ist vom damaligen leistungsrechtlichen Rechtszustand (RVO) â allerdings ohne sachlichen Unterschied in den Rentenzugangsvoraussetzungen â auszugehen, da damals der Anspruch unabhÃ¤ngig von seiner Geltendmachung kraft Gesetzes entstand, ohne dass die leistungshindernde Einrede der bis 12.02.1997 fehlenden Antragstellung (neuerdings Â§ 99 SGB VI) entgegensteht (vgl. BSG SozR 3-2600 Â§ 99 Nr.5).

FÃ¼r die BegrÃ¼ndung eines VersicherungsverhÃ¤ltnisses der KlÃ¤gerin, was sich nach dem zur Zeit des "versicherungsrechtlichen" Sachverhalts geltenden Recht richtet (vgl. Â§ 300 SGB VI), gibt es keine Beweise mit dem erforderlichen BeweismaÃstab der mit an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit (Vollbeweis). Die LVA ThÃ¼ringen als TrÃ¤ger der Arbeiterrentenversicherung fÃ¼r den damaligen BeschÃ¤ftigungsort der KlÃ¤gerin hat trotz Nachfragen der Beklagten und des Senats keine Unterlagen Ã¼ber ein VersicherungsverhÃ¤ltnis. Statt der heutigen elektronischen Speicherung (DEVO/DÃVO) erfolgte frÃ¼her eine

schriftliche Dokumentation der Versicherungs- und BeitragsverhÃltnisse in Versicherungskarten, die im Kartenlager der Beklagten aufbewahrt wurden. Der Versicherte selbst erhielt â durch die staatlichen VersicherungsÃmter Ã¼bermittelt â fÃ¼r umgetauschte Versicherungskarten sogenannte Aufrechnungsbescheinigungen (vgl. Â§ 1412 Abs. 2 RVO). Solche waren nach den ÃuÃerungen der KlÃgerin nie in ihrem Besitz. Dies ist ein gewichtiges Argument gegen ein bestehendes VersicherungsverhÃltnis der KlÃgerin. Diese schildert widersprÃ¼chlich, erstmals bei Klageerhebung am 26.02.1998 die Vernichtung des "Arbeitsbuches" bei Beginn der sowjetischen Besetzung und erst am 19.10.2001 eine Wegnahme ihrer "Arbeitskarte" durch jugoslawische Grenzkontrollen 1945. Den Besitz einer Versicherungskarte hat die KlÃgerin nie behauptet. Daher kann eine BeweisfÃ¼hrung allein auf das Vorbringen der KlÃgerin nicht gestÃ¼tzt werden. Dazu ist dies auch sonst mit groÃen Zweifeln belastet. Denn die KlÃgerin verwendet nie die ein VersicherungsverhÃltnis kennzeichnenden Begriffe Versicherungskarten, Aufrechnungsbescheinigung, Kleben von Marken oder Ãhnliches. Nach dem behaupteten BeschÃftigungszeitraum Ã¼ber sieben Jahre und dem Beginn des Lohnabzugsverfahren mit VO vom 15.06. 1942 hÃtten zunÃchst noch Marken geklebt und spÃter weiterhin Versicherungskarten auf Veranlassung des Versicherten ausgestellt und umgetauscht werden mÃ¼ssen. FÃ¼r umgetauschte Versicherungskarten hÃtte der Versicherte eine Aufrechnungsbescheinigung erhalten (vgl. Â§ 1412 Abs.2 RVO). Sind dies schon gewichtige Argumente gegen eine bestehende Versicherung der KlÃgerin, kann auch keine Glaubhaftmachung durch die schriftlichen Zeugenaussagen erfolgen. Die 1938 gerade 10jÃhrige I. F. bzw. erst 8jÃhrige A. S. kÃ¶nnen zumal 60 Jahre spÃter unmÃ¶glich an komplizierte versicherungsrechtliche Details erinnern. Dementsprechend beschrÃnken sich ihre Aussagen auch auf die Bekundung einer reellen TÃtigkeit der KlÃgerin ohne rechtliche Einordnung bei wechselndem Gebrauch der Begriffe "Dienst-" und "HausmÃdchen".

Nachweise moderner Art, insbesondere elektronische Speicherungsmethoden, wie ein Versicherungskonto oder eine KontenklÃrung (Â§ 109 Abs. 5 ab 1.1.1992 bzw. 1325 RVO) kÃ¶nnen als neue Rechtsentwicklungen naturgemÃÃ nicht vorhanden sein.

Eine Wiederherstellung von Versicherungsunterlagen ist bei der KlÃgerin nicht mÃ¶glich. Ab 1.1.1992 (vgl. RÃG Art. 42 Nr. 1), zum Zeitpunkt der Entscheidung als auch des Antrags der KlÃgerin, bestimmt Â§ 286 a Abs. 1 SGB VI (wie frÃ¼her aber inhaltlich gleich die VUVO in Â§ 1 Abs. 1 SGB VI), dass Zeiten der BeschÃftigung oder TÃtigkeit als Beitragszeit anzuerkennen sind, wenn fÃ¼r Zeiten vor dem 1. Januar 1950 die Versicherungsunterlagen in einem vernichteten oder nicht erreichbaren Teil des Karten- oder Kontenarchivs aufbewahrt gewesen waren. MaÃgebliche Voraussetzung dazu ist jedoch die Glaubhaftmachung einer versicherungspflichtigen BeschÃftigung oder TÃtigkeit und dafÃ¼r bestimmter Zahlung von BeitrÃgen. Als Mittel der Glaubhaftmachung kÃ¶nnen auch Versicherungen an Eides Statt zugelassen werden. Verlangt das Gesetz Glaubhaftmachung, so genÃ¼gt eine Ã¼berwiegende Wahrscheinlichkeit (Bley, Â§ 128 Anm. 3 d, bb). Sie liegt vor, wenn trotz der MÃ¶glichkeit des Gegenteils die Zweifel nicht Ã¼berwiegen. Der fÃ¼r das Vorliegen einer solchen (hinreichenden)

Wahrscheinlichkeit erforderliche Grad der richterlichen Ãberzeugungsbildung erfordert, dass bei BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde die fÃ¼r das Vorliegen einer Tatsache sprechenden UmstÃ¤nde so stark Ã¼berwiegen, daÃ die Entscheidung darauf gegrÃ¼ndet werden kann (Meyer-Ladewig, 6. Aufl., Anm. 3 zu Â§ 128 SGG). Dann genÃ¼gt fÃ¼r die Glaubhaftmachung grundsÃ¤tzlich auch die Versicherung an Eides statt.

Eine derartige BeweisfÃ¼hrung ist nicht geglÃ¼ckt. Dagegen sprechen bereits die oben angefÃ¼hrten widersprÃ¼chlichen AusfÃ¼hrungen der KlÃ¤gerin Ã¼ber ihre Arbeitsdokumente bzw. deren Art und Verbleib. SchlieÃlich hat sie nie den Besitz von Versicherungskarten oder Aufrechnungsbescheinigungen behauptet. Daher kÃ¶nnte sie derartiges auch nicht eidesstattlich versichern. Damit kann schon keine Glaubhaftmachung der Zahlung von BeitrÃ¤gen angenommen werden. Erst recht nicht kann bei dieser Sachlage die Vermutung des Â§ 286 Abs. 6 SGB VI greifen. Diese Vorschrift regelt zugunsten des Versicherten, dass BeschÃ¤ftigungszeiten als Beitragszeiten zu berÃ¼cksichtigen sind, wenn die Versicherten glaubhaft machen, dass der auf sie entfallende Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt abgezogen worden ist. Auch zu einem tatsÃ¤chlich vorgenommenen Lohnabzug hat die KlÃ¤gerin keinerlei Tatsachen behauptet.

Ebenso gilt dies fÃ¼r eine Glaubhaftmachung der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung. Die AusfÃ¼hrungen der 1938 gerade 8jÃ¤hrigen A. S. bzw. erst 10jÃ¤hrigen I. F. kÃ¶nnen dazu â wie oben angefÃ¼hrt â nicht dienen. Dagegen spricht aber insbesondere die damalige Rechtslage zur Versicherungspflicht. Es ist zwar richtig, wie die Beklagte anfÃ¼hrt, dass gemÃ¤Ã Â§ 1246 RVO BeschÃ¤ftigte unabhÃ¤ngig vom Entgelt pflichtversichert gewesen sind. Ob ein solches BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bestanden hat, ist jedoch letztlich nicht geklÃ¤rt, auch nicht glaubhaft, da kein Arbeitsvertrag behauptet wird. Auffallend ist in diesem Zusammenhang auch die fehlende AuffÃ¼hrung der KlÃ¤gerin in der Liste des Kreisarchivs sowie Ã¼berhaupt von Personen ihres Alters. Die KlÃ¤gerin behauptet lediglich eine Krankenversicherung; schriftliche Nachweise darÃ¼ber fehlen. Insbesondere liegen ab 1942 keine Aufzeichnungen der Einzugsstelle (AOK bzw. sonstiger KrankenversicherungstrÃ¤ger) vor. Die beiden Zeuginnen kÃ¶nnen zur rechtlichen Gestalt des TÃ¤tigwerdens der KlÃ¤gerin im Haushalt K. H. keine genauen Aussagen machen. SchlieÃlich ist es genauso gut mÃ¶glich, dass bei der KlÃ¤gerin ein Sachverhalt bestand, bei dem ein Tatbestand der Versicherungsfreiheit anzunehmen ist. So wurde damals zwischen Hausangestellten, Hausgehilfen und HaustÃ¶chtern unterschieden. Letztere waren nicht versicherungspflichtig. Unterschiede gab es auch hinsichtlich der ZugehÃ¶rigkeit in der Krankenversicherung (vgl. Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, herausgegeben vom Reichsverband deutscher Landesversicherungsanstalten, 2. Auflage, 1938, Anm. 16 zu Â§ 1226 im genannten Kommentar). SchlieÃlich aber war eine BeschÃ¤ftigung versicherungsfrei, fÃ¼r die als Entgelt nur freier Unterhalt gewÃ¤hrt wurde (Â§ 1227 RVO). Darunter wird dasjenige verstanden, was zur unmittelbaren Befriedigung notwendiger LebensbedÃ¼rfnisse erforderlich und bestimmt ist, was nicht darÃ¼ber hinaus geht und den persÃ¶nlichen Bedarf nicht Ã¼bersteigt. Dazu gehÃ¶ren auch unbedeutende Barzahlungen (Taschengeld). Schon allein deswegen findet sich

durchaus eine rationale ErklÃ¤rung fÃ¼r eine andere Behandlung der KlÃ¤gerin in den Listen des Kreisarchivs. SchlieÃlich kÃ¶nnte auch Â§ 1233 RVO damaliger Fassung einschlÃ¤gig sein, wonach die Reichsregierung bestimmen kann, dass AuslÃ¤nder vesichungsfrei sind, denen die BehÃ¶rde den Aufenthalt im Inland nur fÃ¼r eine bestimmte Dauer gestattet hat. Dazu gibt es zwei sog. Polen- Erlasse. Nach einem vom 14.11.1939 vom Reichsarbeitsminister verkÃ¼ndeten Erlass wird darauf hingewiesen, dass nichtkriegsgefangene polnische StaatsangehÃ¶rige, die im Inland eine BeschÃ¤ftigung ausÃ¼ben und Tariflohn beziehen, nach den allgemeinen Vorschriften versicherungspflichtig sind (ANA 1939, S.5, 17). Nach einem ausfÃ¼hrlicheren Erlass vom 13.04.1940 wird ausgefÃ¼hrt, dass nicht alle polnischen StaatsangehÃ¶rigen ohne Weiteres versicherungspflichtig seien. Vielmehr sei 1939 nur zum Ausdruck gebracht, dass nichtkriegsgefangene polnische StaatsangehÃ¶rige im Gegensatz zu den polnischen Kriegsgefangenen den allgemeinen Vorschriften Ã¼ber die Invalidenversicherung unterlÃ¤gen. Zu diesen Vorschriften gehÃ¶rten aber auch die Versicherungsfreiheit polnischer landwirtschaftlicher Wanderarbeitnehmer betreffend die Befreiung von AuslÃ¤ndern von der Versicherungspflicht nach dem Invalidengesetz vom 07.03.1901. Die Rechtslage war also durchaus zweifelhaft. Es liegt auch kein Beweis dafÃ¼r vor, dass die Ã¼brigen Familienmitglieder der KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich in der deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtig gewesen sind. Das hat sich deutlich bei der Schwester Helena gezeigt, als die KlÃ¤gerin schlieÃlich mitgeteilte, dass diese keine eigene, sondern Rente nach dem verstorbenen Ehemann bekomme.

FÃ¼r die Eigenschaft der KlÃ¤gerin als Versicherte gibt es wie oben schon ausgefÃ¼hrt keine Beweise. Damit helfen ihr auch keine VermutungstatbestÃ¤nde, die mehr den Sinn haben, einzelne weitere Beitragszeiten zu rekonstruieren. Gerade diese lassen deutlich erkennen, dass der Gesetzgeber auch in der Gesetzlichen Rentenversicherungen (GRV) von einer der Mitgliedschaft Ã¤hnlichen ZugehÃ¶rigkeit ausgeht (vgl dazu Schulin, Sozialrecht, 5. Auflage, Randnummer 463), die aber in der GRV naturgemÃ¤Ã (vgl. den Begriff der Anstalt) erst mit der AbfÃ¼hrung von BeitrÃ¤gen vollendet ist (z.B. "als Beitragszeit anzuerkennen" iSv Â§ 286 a SGB VI oder die EinrÃ¤umung von Nachentrichtungsfristen iSv Â§197 Abs. 3 SGB VI, wenn der Schuldner keine BeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt hat). Bei diesen TatbestÃ¤nden der Vermutung einer Beitragszahlung handelt es sich letztlich auch um Fallgruppen, bei denen eine aufgrund einer BeschÃ¤ftigung tatsÃ¤chlich bestehende Versicherungspflicht vorliegt. Sie verlangen daher auch die Glaubhaftmachung einer AbfÃ¼hrung von BeitrÃ¤gen. So kann gemÃ¤Ã Â§ 203 SGB VI die Beitragszahlung glaubhaft gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass. eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung gegen Entgelt ausgeÃ¼bt worden ist und fÃ¼r diese BeschÃ¤ftigung entsprechende BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind. Hier fehlt es bereits wieder an Tatsachen, die es glaubhaft machen, dass die KlÃ¤gerin einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung nachgegangen ist. Die Glaubhaftmachung der BeitragsabfÃ¼hrung fehlt erst recht. Dies hÃ¤tte beispielsweise erfolgen kÃ¶nnen durch eine Meldebescheinigung des KrankenversicherungstrÃ¤gers, Bekundungen des Arbeitgebers, BeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt zu haben, oder Lohnnachweise, in denen der Beitragsabzug dokumentiert ist. Letzteres ist als gesetzlich geregelter Sonderfall normiert (vgl. Â§ 203 Abs.2 SGB VI s.o.). Die Fiktion nach Â§ 199 SGB VI hilft der KlÃ¤gerin auch

nicht. Danach wird die Beitragszahlung vermutet, wenn BeschÃ¤ftigungszeiten den TrÃ¤gern der Rentenversicherung ordnungsgemÃ¤Ã gemeldet worden sind. Dann wird sowohl das versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis wie auch die wirksame Beitragszahlung vermutet. Die Regelung trÃ¤gt dem Umstand Rechnung, dass bei versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigten die Meldungen und die BeitrÃ¤ge auf getrennten Wegen an die RentenversicherungstrÃ¤ger gelangen. Sie ermÃ¶glicht es, fÃ¼r den RentenversicherungstrÃ¤ger bei der Berechnung der Rente sÃ¤mtliche in Meldeverfahren gemeldeten BeschÃ¤ftigungszeiten und Arbeitsentgelte zu berÃ¼cksichtigen, ohne bei den Einzugsstellen nach dem Bestand eines versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses und der ordnungsgemÃ¤Ãen AbfÃ¼hrung der BeitrÃ¤ge rÃ¼ckfragen zu mÃ¼ssen. Â§ 1423 RVO knÃ¼pfte an rechtzeitig umgetauschte Versicherungskarten an und konnte sich an den entrichteten und entwerteten Beitragsmarken orientieren. Derartiges fehlt bei der KlÃ¤gerin â wie oben ausgefÃ¼hrt â vÃ¶llig.

Letztlich werden â zusammenfassend festgestellt â nur am Nachweis des Eingangs der BeitrÃ¤ge beim VersicherungstrÃ¤gern beziehungsweise der dortigen Dokumentation Abstriche gemacht. SpÃ¤testens am Nachweis der Zahlung von BeitrÃ¤gen scheitert bei der KlÃ¤gerin jegliche Art von Ersatztatbestand. Die erleichterte BeweisfÃ¼hrung der eidesstattlichen Versicherung fÃ¼hrt im Falle der KlÃ¤gerin nicht zur erforderlichen richterlichen Ãberzeugungsbildung.

SchlieÃlich fehlt es auch, wie das SG zutreffend festgestellt hat, an der notwendigen Wartezeit. Dies ist zum einen wiederum durch die gleichen TatbestÃ¤nde wie die Versicherungspflicht zu erfÃ¼llen, nÃ¤mlich durch anrechenbare Zeiten (1. Alternative), wozu insbesondere Kalendermonate mit Beitragszeiten zÃ¤hlen (vgl. Â§ 51 Abs.1 SGB VI, 1249 RVO). Aber auch fÃ¼r die alternative ErfÃ¼llung der Wartezeit kraft deren Fiktion (vorzeitige WartezeiterfÃ¼llung gemÃ¤Ã Â§ 53 SGB VI, Â§ 1252 RVO) liegen keine Anhaltspunkte vor. Diese betreffen im Wesentlichen ohnehin nur TatbestÃ¤nde der verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit und setzen wenigstens ein MindestmaÃ an Versicherung voraus.

Die Berufung war daher nach allem zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 14.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024